

3.4 Ausländerbeiräte und Kommunalrecht

Das zuvor unter Punkt 2.4.2 dieses Jahresberichtes geschilderte Problem der mangelnden Mitarbeit in der AG-Kommunalrecht bedeutet nicht, dass kommunalrechtliche Fragestellungen eine untergeordnete Rolle in der Arbeit der Ausländerbeiräte und/oder der AGAH spielen. Auch im zurückliegenden Zeitraum und nachdem die gesetzliche Verankerung der Ausländerbeiräte in der Hessischen Gemeindeordnung Jahre zurückliegt, spielten Fragen der Interpretation und Auslegung von relevanten Rechtsnormen in vielen Gemeinden und damit auch für die AGAH eine wichtige Rolle.

Es war jedoch zu beobachten, dass die Vehemenz der Streitigkeiten abnahm und sich viele Fragen zügig klären ließen. Neben Konflikten um die Auslegung der dem Ausländerbeirat und seiner Mitglieder zustehenden Rechte, spielten Beteiligungsfragen und Kompetenzen der Ausländerbeiräte eine Rolle.

Zutreffend ist jedoch nach wie vor die Aussage, dass die Umsetzung der relevanten Normen der Hessischen Gemeindeordnung in der Regel davon abhing, welche Grundeinstellung die verantwortlichen Gemeindeorgane und die Verwaltung zum Ausländerbeirat haben. Insbesondere hieraus ergibt sich die Motivation für eine engagierte Mitarbeit im Ausländerbeirat. Umgekehrt kann aber, wie vereinzelt festzustellen war, ein Desinteresse am Ausländerbeirat oder die Blockade seiner Arbeit zu Resignation und Abkehr bei den gewählten Mandatsträgern führen.

Seitens der AGAH-Geschäftsstelle konnte bereits weit vor der Ausländerbeiratswahl 2001 im Rahmen der Wahlvorbereitungen festgestellt werden, welche Kommunen ihrem Ausländerbeirat wohlgesonnen sind oder welche eher das Notwendigste tun. Ein Indikator hierfür war u.a. die Übernahme der Wahlkostenpauschale zur Ausländerbeiratswahl 2001.

Bezüglich der Ausländerbeiräte auf Kreisebene ist anzumerken, dass sich ihre Situation - trotz zwischenzeitlich erfolgter Verankerung in der Hessischen Landkreisordnung (HKO) - nicht grundlegend verändert hat. Auch kam es vor dem Hintergrund der HKO-Novellierung zu keiner Neugründung bzw. Neuwahl eines Kreisausländerbeirats.

In den Jahren 2000 und 2001 waren Vorstand und Geschäftsstelle der AGAH bemüht, die geänderten Wahlrechtsbestimmungen transparent und verständlich zu machen. Diese Aufgabe war äußerst zeitintensiv und bedurfte eines hohen Maßes an Präzision, da eine Vielzahl von Bestimmungen gleichermaßen komplex wie auch kompliziert waren.

Abgesehen von dieser kommunalwahlrechtsspezifischen Thematik konnte in 2000/2001 die Fortsetzung der Diskussion um die Form der Interessenvertretung hier lebender Ausländer festgestellt werden. An dieser Auseinandersetzung beteiligten sich AGAH-Vorstand, die Delegierten, die Beiräte und die AGAH-Geschäftsstelle intensiv. Angesichts der von der Hessischen Landesregierung gemachten Ankündigung einer neuen Schwerpunktsetzung in der Migrationspolitik, mit dem Ziel einer umfassenden Integration hier lebender Menschen nichtdeutscher Herkunft, sahen sich Ausländerbeiräte auch auf kommunaler Ebene verstärkt der Legitimationsfrage ausgesetzt. Integrationsbeiräte (wie auf Landesebene zwischenzeitlich installiert) oder die Aufhebung des LAB-Gesetzes schienen Signalwirkung bei einigen Kommunalpolitikern zu haben, ähnlich in ihrer Gemeinde oder Stadt zu verfahren. In dieser Frage eindeutig Position zu beziehen und Argumentationshilfe zu leisten, war ebenfalls eine wesentliche Aufgabe der AGAH im Berichtszeitraum.

3.4.1 Allgemein

In dem o. g. Kontext stand auch eine detaillierte und 26 Punkte umfassende Umfrage zum Verhältnis zwischen Ausländerbeiräten und Interkulturellen Büros bzw. Multikulturellen Referaten. Leider musste die Beantwortung der Fragebögen mehrmals angemahnt werden, sodass der Rücklauf schleppend verlief. Die gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass das Verhältnis untereinander nicht frei von Problemen ist. Erschreckend war zugleich, dass das Wissen um die Arbeit des jeweiligen Gremiums mitunter kaum vorhanden war. Hier sollte zukünftig stärker Wert auf Kommunikation und Austausch gelegt werden.

Ebenfalls problematisch, weil wenig diplomatisch, verlief in einigen Kommunen die seitens der Verwaltung oder des Bürgermeisters initiierte Diskussion um die Gründung von Integrationsbeiräten als Ersatz des kommunalen Ausländerbeirats. Diese Diskussionen wurden meistens

über die Köpfe der Mitglieder des Ausländerbeirats hinweggeführt und bewirkten großen Unmut bei den Betroffenen, der seitens der AGAH uneingeschränkt geteilt wurde. Namentlich im Rheingau-Taunus-Kreis spitzte sich die Situation im Berichtszeitraum zu.

Die AGAH wird daher wie in den Jahren 2000 und 2001 auch zukünftig die Entwicklung wachsam beobachten und spätestens dann intervenieren und dem örtlichen Beirat „unter die Arme greifen“, wenn Pläne für ein Interkulturelles Büro, Multikulturelles Referat oder einen lokalen Integrationsbeirat bekannt werden und diese ohne Einbeziehung des Ausländerbeirats entstehen sollen.

Dies setzt jedoch den Willen der Ausländerbeiräte nach Unterstützung voraus. Im zurückliegenden Zeitraum entstand leider vereinzelt der Eindruck, dass ein zu enger Kontakt zwischen der AGAH-Geschäftsstelle bzw. dem AGAH-Vorstand und dem örtlichen Ausländerbeirat mitunter scheinbar nicht gewünscht ist. Dies stimmt bedenklich. Trotz Gesprächsangeboten kam ein Kontakt mit dem Ausländerbeirat in Taunusstein beispielsweise erst nach Monaten zustande, obwohl der AGAH bekannt war, dass es bereits Mitte 2000 erhebliche Probleme (unentschuldigtes Fehlen zahlreicher Mitglieder) gab.

Ähnlich gelagert der Fall in Kelsterbach, wo der Wunsch nach einem Erörterungsgespräch unkommentiert verhallte. Im Rahmen des damals noch so titulierten „Tag des ausländischen Mitbürgers“ sollte laut Beschluss des Ausländerbeirats eine Folkloregruppe, die eine Volksgruppe oder ethnische Minderheit repräsentierte, nur unter dem Namen des jeweiligen Landes auftreten dürfen. Dies führte zu massivem Unmut und der Frage, ob ein solcher Beschluss überhaupt zulässig sei. Die AGAH überprüfte den Sachverhalt und konnte zwar keinen formal unkorrekten Beschluss feststellen, sah jedoch den Grundsatz der Völkerverständigung, der gerade im Ausländerbeirat zur Geltung kommen sollte, empfindlich gestört.

Eine den § 88 HGO betreffende Anfrage erreichte die AGAH-Geschäftsstelle aus Wetzlar. Der Ausländerbeirat begehrte von der örtlichen Ausländerbehörde Auskunft über Abschiebungen von Ausländern. Nach juristischer Prüfung und allgemeiner Auffassung konnte dem betreffenden Ausländerbeirat mit Schreiben vom 18.12.2000 leider nur eine negative Auskunft erteilt werden.

Diese und ähnliche Fragen signalisierten die Notwendigkeit weiterer kommunalrechtlicher Bildungsveranstaltungen. Im Berichtszeitraum fanden zu diesem Themenkomplex daher folgende Veranstaltungen statt:

März 2000	„Staatsangehörigkeitsrecht“ in Steinbach/Ts.
Mai 2000	„Methodisches Arbeiten im Ausländerbeirat“ in Gießen
August 2000	„Aktuelle Änderungen im Kommunalrecht“ in Neu-Anspach

3.4.2 Gesetzliche Verankerung von Ausländerbeiräten auf Landkreisebene

Bereits 1998 konnten die jahrelangen Bemühungen der AGAH um ein rechtliches Fundament der Landkreisbeiräte zum Teil erfolgreich abgeschlossen werden. Seither ist zumindest ihre Rechtsstellung analog der kommunalen Beiräte geregelt. Dennoch hat sich ihre Situation nicht grundlegend verändert.

Insbesondere für die bestehenden Initiativen – im Main-Kinzig-Kreis und im Main-Taunus-Kreis – hatte die gesetzliche Änderung zunächst keine Auswirkung. Mit Unterstützung der AGAH und aufgrund des Beharrens der örtlichen Akteure konnte dann jedoch im Main-Kinzig-Kreis auf politischem Wege der Beschluss zur Installierung eines Kreisbeirates erreicht werden. (Vergleiche dazu Kapitel 4.1.)

3.4.3 Satzungsfragen

Bezüglich von Fragen zu Satzungen der kommunalen Ausländerbeiräte verlief der gesamte Berichtszeitraum relativ ruhig. Ob dies ein Indiz dafür ist, dass es tatsächlich keine Fragen, Unklarheiten oder Probleme gibt, bleibt offen. Allerdings kann die AGAH-Geschäftsstelle auch nur das aufgreifen und evtl. bearbeiten, was mitgeteilt und/oder im persönlichen Gespräch geschildert wird. In der Vergangenheit bildeten jedoch Satzungsfragen einen Schwerpunkt der kommunalrechtlichen Beratungsarbeit. Lediglich im Fall des Ausländerbeirats Usingen konnte die AGAH unterstützend tätig werden. Mit Schreiben vom 15.08.2000 konnte dem Gremium eine Mustersatzung übersandt werden. Bei einem anschließenden persönlichen Gespräch im Rahmen der Beiratssitzung am

08.11.2000 wurde diese erörtert und den Wünschen des Ausländerbeirats angepasst. Im Nachgang erfolgte abermals ein umfangreiches Schreiben zum Thema „Geschäftsordnung“. In ihm wurden am 15.11.2000 Unterschiede zur Satzung erläutert und weitere Fragen, die sich aus der Sitzungsteilnahme ergaben, beantwortet. Ob sich der Ausländerbeirat jedoch zwischenzeitlich eine Satzung und/oder Geschäftsordnung gab, wurde der AGAH bedauerlicherweise bisher nicht mitgeteilt.

3.4.4 Umsetzung § 88 HGO

Die schon in den Berichten der Vorjahre geschilderten Probleme mit der Umsetzung von § 88 HGO blieben auch im Zeitraum 2000/2001 existent.

Ausgehend von diesen bereits bekannten und sich fortsetzenden Problemen bei der Umsetzung des § 88 HGO, galt es, weiterhin Einzelfallhilfe vor Ort zu geben und die Bemühungen auf Landesebene für eine Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen der Ausländerbeiräte in Hessen fortzuführen.

Die Ausländerbeiräte sehen sich, von diesen Schwierigkeiten abgesehen, nunmehr auch auf kommunaler Ebene zusätzlich einer Diskussion ausgesetzt, die sie seitens der Politiker mit einem weiteren Interessenvertretungsgremium konfrontiert: Dem Integrationsbeirat. Diese Tendenz, die sich in den vergangenen Jahren bereits abzeichnete, verstärkte sich im Berichtszeitraum. Es bleibt zukünftigen Jahresberichten vorbehalten, die endgültige Entwicklung auf diesem Gebiet und die Erfahrungen, die die Einrichtung eines solchen zusätzlichen Gremiums in der Kommune mit sich bringt, darzustellen.

3.4.4.1 Allgemein

Vieles hat sich seit der gesetzlichen Verankerung der Ausländerbeiräte in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) normalisiert.

Im Dezember 1998 war das Ergebnis einer vorangegangenen Umfrage veröffentlicht worden (vgl. Jahresbericht 1998/99), in der der Autor die

materielle, finanzielle und personelle Ausstattung der Ausländerbeiräte in Hessen sowie deren politische Mitwirkungsmöglichkeiten in den vergangenen Jahren ermittelt hatte. Im Ergebnis war festzuhalten, dass sich diese zwar verbessert hatten, trotzdem jedoch allenfalls als befriedigend zu bezeichnen waren. Nach wie vor gibt es noch in einer Vielzahl von Kommunen Nachbesserungsbedarf.

Die AGAH-Geschäftsstelle wurde daher auch in den Jahren 2000 und 2001 in einigen Einzelfragen kontaktiert. Zum einen bat der Ausländerbeirat Liederbach am Taunus im Februar 2000 um Sach- und Rechtsauskunft bezüglich des Themas Mitgliedschaft eines kommunalen Ausländerbeirates in der AGAH. Eine Recherche in der Satzung des Ausländerbeirates Liederbach führte zu dem Ergebnis, dass dort ein Rechtsanspruch auf Beitritt in den Dachverband enthalten war. Dem Ausländerbeirat wurde geraten, unter Hinweis auf diesen Passus, seine rechtliche Legitimation für die Mitgliedschaft in der AGAH gegenüber Magistrat, Bürgermeister und Gemeindevertretung geltend zu machen. Dies ist dem Ausländerbeirat Liederbach erfolgreich gelungen, da er am 19.05.2001 Mitglied der AGAH wurde.

Dem Ausländerbeirat Fulda wurde im Berichtszeitraum in einem kurzen Zeitraum gleich zweimal geschrieben. Im April 2001 wurde seitens des Ausländerbeirates angefragt, ob auch für im Landkreis Fulda wohnende Asylbewerber eine Zuständigkeit bestehe. Die AGAH informierte über die Legaldefinition des § 8 HGO, wonach Einwohner (einer Gemeinde) ist, wer über eine Wohnung verfügt, in der er sich ständig oder auch nur vorübergehend aufhält. Diese Voraussetzung kann von Personen, die im Landkreis leben, nicht erfüllt werden. Da im Landkreis Fulda keine Interessenvertretung existiert, empfahl die AGAH, zusammen mit der Verwaltung eine geeignete, gütliche Lösung zu suchen. Eine Rückmeldung hierzu erfolgte nicht.

Eine weitere, die Einrichtung eines Integrationsbeirates betreffende Anfrage erreichte uns im Mai 2001. Mit einem entsprechenden Antwortschreiben wurden detaillierte Informationen und insbesondere die Position des Ausländerbeirates Fulda zu diesen Plänen erbeten. Allerdings erfolgte auch insoweit keine Rückäußerung.

Traditionsgemäß bot sich für die AGAH-Delegierten und anderen Mitgliedern der Ausländerbeiräte zunächst auf dem Hessentag in Hünfeld

(2000) und später auf der Plenarsitzung in Hanau (Karben 2001) Gelegenheit, in direkter Aussprache mit dem Hessischen Ministerpräsidenten Kritik (aber auch Lob) zur Umsetzungspraxis der kommunalen Beteiligungsmöglichkeiten zu äußern. Hiervon machten die Anwesenden reichlich Gebrauch.

3.4.4.2 Anhörungsrecht

Fragen und Probleme zu den Ausländerbeiräten und ihren Mitgliedern zustehenden Anhörungsbefugnissen führten im Berichtszeitraum zu einem umfangreichen Schriftverkehr zwischen der AGAH-Geschäftsstelle und den ratsuchenden Ausländerbeiräten. Wurde in der Vergangenheit oftmals die gänzliche Missachtung des Anhörungsrechts durch die anderen kommunalen Gremien angeprangert, so wurden im Berichtszeitraum andere Missstände an die AGAH herangetragen: Der Ausländerbeirat der Stadt Rodgau wandte sich beispielsweise an die AGAH, weil er im Rahmen einer Bauvoranfrage der Islamischen Gemeinde Nieder-Roden nicht angehört worden war. Die Anfrage zog umfangreiche Recherchen seitens der AGAH und Schriftverkehr nach sich. Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) mussten geprüft, zitiert und erklärt werden.

Nachdem auf kommunaler Ebene zwischen dem Magistrat und dem Ausländerbeirat ein intensiver Schriftwechsel geführt worden war, wandte sich der Beirat an die AGAH und schilderte zunächst den Sachverhalt.

Eine Bauvoranfrage der Islamischen Gemeinde für ein neues Gemeinde- und Gebetshaus im Industriegebiet Nieder-Roden wurde vom Magistrat der Stadt Rodgau negativ beschieden. Der Ausländerbeirat war in keinem Verfahrensstadium an der Entscheidungsfindung beteiligt worden. Seitens der Kommune wurde die Rechtsauffassung vertreten, dass die Zuständigkeit für eine Bauvoranfrage lediglich bei dem Magistrat liege. Es handele sich dabei um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Nicht einmal die Stadtverordnetenversammlung sei Verfahrensbeteiligte. Aus der HGO sei nicht herzuleiten, dass dem Ausländerbeirat demgegenüber höhere Rechte einzuräumen seien. Darüber hinaus seien zum Informationsrecht des Ausländerbeirates explizite Regelungen in der gemeindlichen Hauptsatzung enthalten. Die Vorlage an die zuständige Kommunalaufsicht führte lediglich zu dem Verweis auf Überprüfung

durch ein mögliches Organstreitverfahren. Beanstandet wurde vom Ausländerbeirat Rodgau nicht die materiell-rechtliche Prüfung der Bauvoranfrage an sich bzw. die Frage, ob die Erteilung des Vorbescheides rechtmäßig gewesen wäre oder war. Selbst wenn der Ausländerbeirat gehört worden wäre, besteht keine Verpflichtung des Gemeindevorstandes, sich der Auffassung des Ausländerbeirates anzuschließen, sodass auch bei dessen Beteiligung in der Sache selbst im Ergebnis eine negative Entscheidung der Bauvoranfrage hätte ergehen können. Evtl. wäre es zwar nach einer umfassenden Prüfung aller für und gegen die Erteilung des Bauvorbescheides sprechenden Argumente - unter Einbeziehung der Auffassung des Ausländerbeirates - zu einer anderen Beschlussfassung und Entscheidung des Magistrates in der Sache gekommen. Kritisiert wurde allerdings allein die Einhaltung formeller Verfahrensschritte, denn hier traten prinzipielle Überlegungen in den Vordergrund.

Die AGAH leitete die Angelegenheit im Januar 2000 an das Regierungspräsidium Darmstadt und das HMdI weiter und wies darauf hin, dass im Hinblick auf die Bestimmung des § 87 HGO eine sehr differenzierte Umsetzung in den einzelnen Kommunen zu beobachten sei. Diese differenzierte Umsetzung der HGO hängt nach den Erfahrungen der AGAH nicht selten davon ab, welche grundsätzliche Einstellung Gemeindevorstände und -verwaltung zum Ausländerbeirat haben. Gerade die Frage des ausländerpezifischen Bezugs wird nach wie vor oftmals sehr restriktiv und zu Ungunsten der Ausländerbeiräte ausgelegt. Der Zusammenhang zwischen dieser Auslegung und der Umsetzung des Anhörungsrechts stellt sich deshalb als sehr bedeutend dar.

Die Bauaufsicht obliegt der Gemeinde als unterer Bauaufsichtsbehörde, §§ 81, 82, 84 HGO. Wenn in Bundesgesetzen von der "Gemeinde" die Rede ist, geht der Hessische VGH hierbei von der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes als Verwaltungsbehörde der Gemeinde aus. Der Ausländerbeirat der Stadt Rodgau war über den betreffenden Vorgang weder informiert bzw. dazu angehört worden. Aufgabe des Ausländerbeirates nach § 88 Abs. S.1 HGO ist es, die Interessen der ausländischen Einwohner der Gemeinde zu vertreten. Wirksame Interessenvertretung setzt hinreichende Information voraus. Gemäß § 88 Abs.2 S.1 hat der Gemeindevorstand den Ausländerbeirat daher rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Hierbei ist lediglich die Art und Weise,

wie dies geschieht, in das Ermessen des Gemeindevorstandes gestellt. Die Information hat aber jedenfalls so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Ausländerbeirat in der Lage ist, über die Angelegenheit in angemessenem Umfang zu beraten.

In § 88 Abs.2 S.3 HGO ist darüber hinaus festgelegt, dass der Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, zu hören ist. Das Anhörungsrecht soll die Möglichkeit eröffnen, in diesen wichtigen Angelegenheiten Stellung zu beziehen, bevor das zuständige Organ eine Entscheidung trifft. Dies setzt voraus, dass der Ausländerbeirat über die geplante Maßnahme und die Entscheidungsgrundlagen - rechtzeitig - informiert wird. In diesem Zusammenhang muss auch sichergestellt werden, dass das zuständige Gemeindeorgan die Entscheidung des Ausländerbeirates noch in den Willensbildungsprozess einbeziehen kann und die Interessen der ausländischen Einwohner auf diesem Wege Berücksichtigung finden können. Zwar ist nach den Umständen des Einzelfalles auslegungsfähig, auf welche Art und Weise, ggf. auch schriftlich, die Anhörung des Ausländerbeirates durchzuführen ist. Dem Ausländerbeirat dürfen jedoch nicht Unterlagen, die zu seiner Information notwendig sind, vorenthalten werden. Auch könnte eine erneute Anhörung notwendig werden, wenn nach der Beteiligung des Ausländerbeirates neue Entscheidungsgrundlagen ermittelt werden. Es handelt sich hierbei um Vorschriften, mit denen das beabsichtigte Ziel - die ausländischen Einwohner besser in ihre Wohngemeinde zu integrieren und ihnen dort eine angemessene Interessenvertretung zu sichern - erreicht werden soll. Diese Vorschriften können deshalb auch nicht durch enger gefasste Regelungen in der Hauptsatzung der Gemeinde, auf die sich der Magistrat der Stadt Rodgau bezog, beeinträchtigt werden.

Die "Wichtigkeit" im Sinne des § 88 Abs.2 S.3 HGO ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Welche Angelegenheiten in Bezug zu ausländischen Einwohnern stehen und "wichtig" im Sinne des § 88 Abs.2 S.3 HGO sind, bedarf daher der Auslegung. Diese ist im Zweifel weit vorzunehmen. Die Mitglieder der Islamischen Gemeinde sind zum überwiegenden Teil Muslime ausländischer Herkunft und das Bauvorhaben war gerade auch wegen seiner emotionalen Auswirkungen sowohl auf die deutsche, als auch die ausländische Bevölkerung nicht mit üblichen Bauvorhaben zu vergleichen. Es handelte sich daher um eine die ausländischen Gemeindeglieder tangierende, wichtige Angelegenheit.

Nach Auffassung der AGAH hätte dem Ausländerbeirat ausreichende Gelegenheit gegeben werden müssen, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen und Fragen zu äußern. Die obigen Überlegungen führte die AGAH in mehreren Schreiben an das Regierungspräsidium Darmstadt, als auch das Hessische Ministerium des Innen und für Sport, aus und legte ihre Argumente darin umfassend dar.

Allerdings wiesen sowohl das Regierungspräsidium Darmstadt als auch das HMdI in ihren Antwortschreiben auf die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes hin. Danach falle die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen einer Bauvoranfrage in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes. Der Gemeindevorstand sei nicht einmal gehalten, die Gemeindevertretung zu beteiligen. Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung sei die Ansicht und Vorgehensweise der Stadt Rodgau zu vertreten. In Anbetracht dessen könne im speziellen Fall des Ausländerbeirates Rodgau eine weitere Klärung nur im Wege eines – gerichtlichen - Organstreitverfahrens erfolgen.

Die unterschiedlichen rechtlichen Argumentationslinien und Auslegungsmöglichkeiten wurden mit Vertretern des Ausländerbeirates Rodgau abschließend gemeinsam mit Vertretern des AGAH-Vorstandes in einem Gespräch, das in der AGAH-Geschäftsstelle im Juni 2000 stattfand, erörtert. Möglichkeiten, wie der Informationsfluss zwischen der kommunalen Verwaltung und dem Ausländerbeirat generell verbessert werden kann, waren ebenfalls Teil dieses Gespräches.

Die Handhabung des Rederechts für den Ausländerbeirat in hessischen Kommunen lag eine allgemeine Anfrage des Ausländerbeirates Flörsheim im April 2001 zugrunde.

Die Nichtbeteiligung bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes wurde auch von dem Ausländerbeirat Ober-Ramstadt im August 2001 gerügt. Allerdings stand weiteren Schritten entgegen, dass bereits mehrere Monate verstrichen waren, bis die AGAH informiert wurde und ein Vorgehen nicht mehr sachgerecht möglich war.

Die geschilderten Probleme und Anfragen belegen, dass Schwierigkeiten hinsichtlich des Anhörungs- und Rederechts weiterhin existieren.

Unverständlich bleibt dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Miteinbeziehung des Ausländerbeirats in die Aussprache noch lange kein Abstimmungs- und Entscheidungsrecht für dieses Gremium nach sich zieht. Die wie auch immer aussehenden Vorbehalte und Ängste bei den Parlamentariern anderer Organe sind daher mehr als unbegründet. Es bleibt zu hoffen, dass die immer noch vorhandenen Probleme zwischen Ausländerbeiräten und den anderen kommunalen Gremien bzw. der Verwaltung durch kompetentes und qualifiziertes Agieren der Beiratsmitglieder langfristig behoben werden können.

3.4.4.3 Ausschüsse

Die Mitarbeit von Mitgliedern örtlicher Ausländerbeiräte in kommunalen Ausschüssen hat sich im zurückliegenden Zeitraum normalisiert. Früher noch aufgetretene Probleme scheinen nicht mehr gravierend zu sein und lassen eine gute Zusammenarbeit erkennen.

Allerdings zeigt der vom Ausländerbeirat Karben im Januar 2001 geschilderte Fall, dass nach wie vor die Teilnahme von Mitgliedern des Ausländerbeirats an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen strittig ist und einer eindeutigen Klärung - möglichst im Interesse der Ausländerbeiräte - bedarf.

Grundsätzlich sollte angestrebt werden, Vertreter der Ausländerbeiräte nicht zur Öffentlichkeit im Sinne des § 52 HGO zu zählen. Dieser, bereits vom Kreisausschuss des Landkreises Gießen propagierte Ansatz, erscheint geeignet, bestehende Unklarheiten aufzuheben. Letztendlich offenbarte das entsprechende Antwortschreiben der AGAH vom 24.01.2001 an den Ausländerbeirat in Karben jedoch, dass eine entsprechende Änderung im Rahmen einer HGO-Änderung anzustreben sei. Sich hierfür einzusetzen, bleibt auch über den Zeitraum dieses Berichtes hinausgehend vorrangige Aufgabe der AGAH.

Parallel hierzu müssen die Ausländerbeiräte aber ebenso Rüstzeug für eine inhaltliche Ausschussarbeit erhalten. Eine bloße Teilnahme ist zu wenig, aktive Mitarbeit ist gefragt. In entsprechenden Bildungsveranstaltungen wird die AGAH auch zukünftig Vorschläge und Themen unterbreiten.

3.4.4.4 Finanzen/Ausstattung

Finanzen und Ausstattung der Ausländerbeiräte blieben auch in den Jahren 2000 und 2001 in vielen Gemeinden ein immer wiederkehrendes Thema. Die Probleme lagen zum Teil in der geringen finanziellen Ausstattung mancher Ausländerbeiräte oder in fehlenden verbindlichen Haushaltszusagen begründet. Trotz des rechtlichen Rahmens in § 88, Abs.3 HGO („Dem Ausländerbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zu Verfügung zu stellen“) gibt es nach wie vor Ausländerbeiräte, für die kein eigener Posten im Haushaltsplan vorgesehen ist. Solche Beiräte sind dann bei jeder geplanten minimalen Ausgabe gezwungen, beim Bürgermeister bzw. Magistrat die entsprechenden Mittel zu beantragen. Dieser unbefriedigende Zustand erschwert die Planung und Zielsetzung eines Gremiums und führt nicht selten bei einzelnen Mitgliedern zu Frustration. Andere Ausländerbeiräte wiederum verfügen über einen eigenen Haushaltsansatz, der in der Regel in verschiedene Posten aufgeteilt ist, z. B. Veranstaltungen, Fortbildung und Reisekosten, Geschäftsausgaben, Geschäftsstelle, usw.

Steht eine Haushaltsberatung in den Ausschüssen oder eine Anhörung des Ausländerbeirats zum Haushalt bevor, so suchen manche Ausländerbeiratsvorsitzenden die Unterstützung der AGAH. Dies war in Eltville am Rhein der Fall, wo der Ausländerbeirat sich auf eine Anhörung vorbereitete und am 08.09.2001 eine Stellungnahme der AGAH zu seinen angedachten Anträgen zum Haushaltsplan anforderte.

Die Ausstattung der Ausländerbeiräte ist nach wie vor sehr unterschiedlich. Viele Ausländerbeiräte bemühen sich vergebens um einen eigenen Raum für Treffen, Besprechungen und öffentliche Sprechstunden. Für andere wiederum ist ebendies eine Selbstverständlichkeit. Anderswo kämpft der Ausländerbeirat immer noch für elementare materielle Ausstattung wie einen Schrank zur Aufbewahrung von Akten und Unterlagen, einen PC, oder auch für ausreichende Betreuung und Hilfestellung durch die Verwaltung. Andere Ausländerbeiräte wiederum bemühen sich um eine eigene Geschäftsstelle mit hauptamtlichem Personal.

3.4.5 Sicherung der Mandatsausübung

Unter diesem Gliederungspunkt wurden in den Jahren 2000 und 2001 Fälle an die Geschäftsstelle herangetragen, in denen die gesetzlichen Schutzrechte der Mandatsausübung nachgefragt wurden.

Insbesondere der Kündigungsschutz von Mitgliedern der kommunalen Ausländerbeiräte warf Fragen auf. Mehrfach wurde die Übersendung von Informationsmaterial zu diesem Punkt erbeten. Aber auch der Anspruch auf bezahlte Freistellung zwecks Teilnahme an Sitzungen des Ausländerbeirates gestaltete sich in einem Einzelfall problematisch. Die AGAH wies in diesem Fall den Arbeitgeber schriftlich auf die gesetzliche Position der gewählten Vertreter in den Ausländerbeiräten hin und machte deutlich, dass eine Benachteiligung am Arbeitsplatz ebenso ausgeschlossen ist, wie eine Behinderung der Ausübung des Mandats, z. B. durch Untersagung der bezahlten Freistellung.

Es bleibt abschließend mitzuteilen, dass zwar alle Problemfälle nach Information der Arbeitgeber im Sinne der Mandatsträger gelöst wurden, aber auch in diesem Berichtszeitraum viele Mitglieder der Ausländerbeiräte von ihrem Recht auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nicht Gebrauch machten. Obwohl sich der Arbeitgeber den Verdienstausfall von der Kommune erstatten lassen kann, scheuten ganz offensichtlich viele Beiratsmitglieder eine diesbezügliche Vorsprache bei ihrem Arbeitgeber.

3.4.6 Steuerliche Behandlung von ehrenamtlicher Tätigkeit

Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit im Ausländerbeirat, und die damit verbundene sowie praktizierte Ungleichbehandlung zwischen den Mitgliedern der Ausländerbeiräte und der Ortsbeiräte, ist seit vielen Jahren Anliegen der AGAH. Die AGAH ist deshalb bereits seit 1994 bemüht, eine Gleichstellung in diesem Bereich zu erreichen.

Eine erneute Initiative aus dem Jahre 1999 hatte ergeben, dass das Hessische Finanzministerium zwar das Anliegen der AGAH unterstützte, aber mit seinen Bemühungen, dem Interesse der hessischen Ausländerbeiräte auf Einbeziehung ihrer Aufwandsentschädigung in die steuerliche Sonderregelung für Gemeindevertretungen nachzukommen, nicht erfolgreich war. In der entsprechenden Erörterung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sei darauf verwiesen worden, dass Ausländerbeiräte in den Ländern und Kommunen sehr unterschiedlich und nur schwer vergleichbar sind. Es sei deshalb unentschieden geblieben, ob die Ausländerbeiräte wie Ratsmitglieder behandelt werden können.

Die AGAH trug deshalb am 07.12.2000 Bundesfinanzminister Eichel das Anliegen in einem persönlichen Gespräch nochmals vor. Leider war auch diese Vorsprache wenig erfolgreich, da das Bundesfinanzministerium die Rechtsauffassung teilte, dass die Tätigkeit in Ausländerbeiräten keine weitere steuerliche Sonderregelung zulasse. Die ehrenamtliche Tätigkeit in Ausländerbeiräten werde ja insofern bereits steuerlich gewürdigt, indem Aufwandsentschädigungen regelmäßig zu einem Drittel, mindestens aber mit 50,00 DM und höchstens 300,00 DM monatlich ohne Nachweis steuerfrei sind. Sollten die steuerfreien Beträge im Einzelfall zu gering sein und die tatsächlichen Aufwendungen nicht erreichen, könnten diese nachgewiesen und steuerlich berücksichtigt werden. Gleichzeitig wurde die AGAH jedoch darauf verwiesen, dass derzeit die Möglichkeiten zur verstärkten steuerlichen Förderung des entgeltlichen Ehrenamtes geprüft würden.

Ende September 2001 teilte dann das Bundesinnenministerium mit, dass bei Aufwandsentschädigungen, die aus öffentlichen Kassen für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten gezahlt werden, künftig ohne weiteren Nachweis ein Betrag von monatlichen 300,00 DM als Aufwand steuerlich anerkannt wird und damit steuerfrei bleibt. Es ist davon auszugehen, dass damit die Frage für die Mehrheit der ehrenamtlich Tätigen in hessischen Ausländerbeiräten gelöst ist.

3.4.7 Steuerrechtliche Begünstigung bei Zuwendungen an Ausländerbeiratslisten

Nach § 34 g Einkommenssteuergesetz und § 9 Körperschaftsteuergesetz führen Zuwendungen im Rahmen der gesetzlich festgelegten Höchstbeträge an Parteien und unabhängige Wählergemeinschaften zu steuerrechtlichen Begünstigungen. Strittig ist, ob dies auch für Träger von Wahlvorschlägen bei Ausländerbeiratswahlen gelten kann.

Auch hier bemüht sich die AGAH bereits seit 1994 um eine Regelung zugunsten der Listen, leider ohne Erfolg. Nach Auffassung beispielsweise der Finanzministerien in Hessen und Niedersachsen steht dieses Privileg den Ausländerbeiratslisten nicht zu, da sie bei den Beiratswahlen nicht in Konkurrenz zu den politischen Parteien treten. Dieses Konkurrenzprinzip sei auch dann von Bedeutung, wenn Ausländerbeiratslisten mit unabhängigen Wählergemeinschaften (z. B. FWG's) verglichen werden.

Vertreter der AGAH bemühten sich deshalb am 07.12.2000 im Gespräch mit Bundesfinanzminister Eichel, eine für die Listen günstigere Regelung zu erreichen. Leider erneut ohne Erfolg, da auch das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom Januar 2001 die Rechtsauffassung der Länder-Finanzministerien teilte: Grundlage der Gleichbehandlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien und Wählervereinigungen sei der Wettbewerb um Wählerstimmen bei politischen Wahlen. Dies treffe für Wählervereinigungen, die sich an Ausländerbeiratswahlen beteiligen, nicht zu.



Haideh Klar